

STADT EMMERICH AM RHEIN
DER BÜRGERMEISTER



Stadt Emmerich am Rhein, Postfach 100 864, 46428 Emmerich am Rhein

Bezirksregierung Düsseldorf
Dez. 32 Regionalentwicklung
Postfach 300 865
40408 Düsseldorf

über den

Landrat des Kreises Kleve
Postfach 15 52
47515 Kleve

Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: 5 Stadtentwicklung

Ihnen schreibt: Ingrid Tepasß
Zimmer: 215
Aktenzeichen:

Telefon: 0 28 22 / 75-215
Telefax: 0 28 22 / 75-220

E-Mail: ingrid.tepass@stadt-emmerich.de
Internet: www.emmerich.de

7. März 2012

**Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung;
hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein
Bezug: Ihr Schreiben vom 04.01.2012, Az.: 32.01.01.01-08 Beteilig.-124**

Auf Basis einer Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung (ASE) am 06.03.2012 nimmt die Stadt Emmerich am Rhein zu dem im Regionalrat am 15.12.2011 beschlossenen „Arbeitsentwurf der Leitlinien“ im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wie folgt Stellung:

DIE REGION HEUTE UND MORGEN

Die allgemeinen Ausführungen im Einleitungstext „Die Region heute und morgen“ mit der Basisleitlinie „Die Region der gemeinsamen und nachhaltigen Entwicklung“ sind schlüssig und tragfähig. Unterstützt wird dabei die Aussage, dass die Besonderheiten der Teilräume angemessen berücksichtigt werden sollen.

Eine Besonderheit der Stadt Emmerich am Rhein ist das – im Gegensatz zu anderen Teilräumen der Planungsregion – prognostizierte Bevölkerungswachstum und damit verbunden der steigende Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter sowie der Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter. Auch gibt es starke funktionale Verflechtungen mit den Niederlanden.

Hieraus ergeben sich für die Stadt Emmerich am Rhein bestimmte, grundsätzliche Anforderungen an die Leitlinien und die kommende Regionalplanänderung. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass

- in ausreichendem Maße geeignete Flächen für die wohnbauliche Nutzung und die gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden,
- die Eigenentwicklung von Orten unter 2.000 Einwohnern weiterhin möglich bleibt,
- geeignete wirtschaftliche Nachfolgenutzungen für aufgegebenen Kasernen und sonstige Militärflächen angestrebt werden,

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Stadtparkasse Emmerich-Rees	BLZ 358 500 00	Kto-Nr. 113 399	Commerzbank AG, Emmerich	BLZ 324 400 23	Kto-Nr. 551 600 000
Volksbank Emmerich-Rees eG	BLZ 358 602 45	Kto-Nr. 300 002 6017	Postbank Essen	BLZ 360 100 43	Kto-Nr. 002 678 2431
Deutsche Bank AG, Emmerich	BLZ 324 700 77	Kto-Nr. 164 622 300	ABN-AMRO Bank, Doetinchem/NL		Kto-Nr. 58.40.69.812

- Häfen und sonstige Logistikstandorte sich weiter entwickeln können,
- die verkehrliche Anbindung von Gewerbegebieten und des Emmericher Hafens verbessert wird,
- die Beseitigung von Verkehrsengpässen und der Bau von Ortsumgehungen unterstützt und ermöglicht werden und
- die Qualität von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage von Menschen, Pflanzen und Tieren und als Voraussetzung für Freizeit- und Erholungsnutzung erhalten bleibt; landschafts- und ökologisch wertvolle Bereiche sollten auch unter dem Aspekt der Nutzung erneuerbarer Energien soweit wie möglich geschont und von störenden Anlagen frei gehalten werden.

1 LEITLINIEN MIT SCHWERPUNKT SIEDLUNGSRAUM

1.1 SIEDLUNG ALLGEMEIN

1.1.1 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Grundsätzlich wird eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme von Siedlungsflächen durch die Stadt Emmerich am Rhein unterstützt. Dies wird auch durch den Ratsbeschluss vom 09.12.2008 zum Baulandkonzept zum Ausdruck gebracht.

Eine abschließende Stellungnahme zu der Leitlinie 1.1.1 kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden, da insbesondere die der Leitlinie zugrunde liegende landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode für NRW nicht bekannt ist. Diese ist unter anderem abhängig von den Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP) 2025. In einer Informationsveranstaltung der Bezirksregierung Düsseldorf sowie in einer Sitzung des Planungsausschusses des Regionalrates am 22.03.2012 soll über den neuen LEP und über die Flächenbedarfsberechnungsmethode berichtet werden. Dieser Zeitpunkt ist für die Behörden zu spät, um die möglicherweise neuen Erkenntnisse noch in die Stellungnahme, welche bis zum 30.03.2012 abzugeben ist, einfließen zu lassen.

Gegen die Leitlinie 1.1.1 bestehen seitens der Stadt Emmerich am Rhein Bedenken, da die Kriterien der landeseinheitlichen Flächenbedarfsberechnungsmethode nicht bekannt sind und damit nicht zu ermitteln ist, ob die Unterschiede der Siedlungsräume in der Berechnungsmethode ausreichend Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Systematik des für den Kreis Kleve geltenden virtuellen Gewerbeflächenpools durch die neue Bedarfsberechnungsmethode nicht konterkariert werden darf.

1.1.2 Innen- vor Außenentwicklung

Der Leitsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ stellt einen guten planerischen Ansatz dar, der sich in allen Planungsebenen als Ziel wiederfindet.

Auf diesen Leitsatz baut auch das vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 09.12.2008 beschlossene „Konzept zur Baulandbereitstellung in der Stadt Emmerich am Rhein“ mit seinem Grundsatzbeschluss zu einer bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Wohnbauflächen auf.

Gegen diese Leitlinie bestehen keine Bedenken.

1.2 ALLGEMEINE SIEDLUNGSBEREICHE

1.2.1 Starke Zentren – starke Region!

Gegen diese Leitlinie bestehen keine Bedenken.

1.2.2 Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken

Es wird kritisch angemerkt, dass Siedlungsentwicklungen im Nahbereich von SPNV-Haltestellen auch unabhängig von ASB-Darstellungen möglich sein müssen.

Diese Stärkung von Siedlungsbereichen gerade in den Ortsteilen mit bestehendem oder geplantem Haltestelle wie Emmerich-Praest, Hüthum und Elten sollten dann im Sinne dieser Leitlinie von der Landesregierung dahingehend unterstützt werden, dass die gewollte, engere Anbindung an die Schieneninfrastruktur mit einer höheren Haltestellenfrequenz und der besseren Anbindung an das überregionale Netz auch auf Dauer sichergestellt wird.

Zusätzlich sollte unter Berücksichtigung der in Teilen ländlich strukturierten Kommunen auch der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) als Bezugspunkt für Siedlungsentwicklungen in der Leitlinie verankert werden.

1.2.3 Raum für gute Ideen und Kooperation!

Die mit dieser Leitlinie beabsichtigten Ziele sind positiv zu bewerten, da in Emmerich am Rhein die angesprochene örtliche Besonderheit einer militärischen Konversion vorliegt, und mit dieser Leitlinie grundsätzlich eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Kasernenstandorten unterstützt wird.

Es stellt sich jedoch die Frage nach den von Seiten der Bezirksregierung angesetzten Bewertungsmaßstäben bei der Beurteilung der jeweiligen Planungsidee. Diese Maßstäbe sind offen zu legen.

Die in der Leitlinie formulierten „Ausnahmen von der Verteilungskonzeption“ setzen voraus, dass die Verteilungskonzeption bekannt ist. Dies ist nicht der Fall, da sich die landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode noch in Erarbeitung befindet.

Eine abschließende Stellungnahme zu dieser Leitlinie kann mangels Grundlagen nicht erfolgen.

1.2.4 „Planungsleichen“ fortschaffen

Zunächst wird festgestellt, dass entsprechend der Bevölkerungsprognose für das Stadtgebiet von Emmerich am Rhein bis zum Jahr 2030 – im Unterschied zu zahlreichen anderen Städten und Gemeinden in der Planungsregion Düsseldorf – ein Bevölkerungswachstum zu verzeichnen sein wird.

Bei der in der Leitlinie angesprochenen fehlenden Eignung von Flächen stellt sich die Frage nach den genauen Kriterien, mit denen die Eignung von Flächen festgestellt werden soll. Die Begründung zur Leitlinie enthält zwar einige Anhaltspunkte zur Einstufung „guter Standorte“, unklar bleibt aber, ob die drei genannten Kriterien (in der Nähe zentraler Einrichtungen und einer leistungsfähigen ÖPNV-Anbindung, umsetzbar und

den übrigen bestehenden regionalplanerischen Zielsetzungen entsprechend) insgesamt erfüllt sein müssen, damit eine vorhandene ASB-Darstellung Bestand haben kann.

Wenn eine „Planungsleiche“ als eine solche identifiziert wird, muss für die Kommune die Möglichkeit bestehen, den jeweiligen ASB-Bereich an anderer Stelle im Sinne eines Flächentauschs auszuweisen, damit der aufgrund der Bevölkerungsprognose für Emmerich am Rhein notwendige Entwicklungsspielraum gesichert ist. Hier ist eine enge Abstimmung mit den Kommunen zwingend erforderlich.

1.2.5 Wohnbaulandentwicklung „In und Um Düsseldorf“

Analog zu der Thematik Wohnbaulandentwicklung „In und Um Düsseldorf“ sind für die im Grenzbereich zu den Niederlanden liegenden Städte und Gemeinden im Rahmen dieser Leitlinie vielmehr die funktionalen Verflechtungen mit den Niederlanden, insbesondere zum Ballungsraum Arnheim/Nimwegen, und das – für die Stadt Emmerich am Rhein – prognostizierte Bevölkerungswachstum als Grundlage für die Bewertung der Wohnbaulandentwicklung wesentlich deutlicher herauszustellen.

1.2.6 Aus dem „Überhang“ das Beste machen – gute Flächen entwickeln

Gegen die generelle Einführung eines Flächenrankings bestehen Bedenken. Die Planungshoheit der Gemeinden wird durch ein solches Instrument erheblich eingeschränkt. Aus der Formulierung der Leitlinie und ihrer Begründung wird außerdem nicht deutlich, ob die Potenzialflächen der gesamten Planungsregion in eine Rangfolge gebracht werden sollen. Wäre dies der Fall, ist ein solches Vorgehen abzulehnen, da die Teilregionen nicht miteinander vergleichbar sind und damit erhebliche Bedenken bezüglich der notwendigen Transparenz bei der Einstufung von Flächen erhoben werden müssen.

1.2.7 Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen

Die geplante Festlegung von Siedlungsdichten seitens der Regionalplanung stellt einen unmittelbaren Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar und hat Auswirkungen bis auf die Ebene des Bebauungsplanes. Aus diesem Grund bestehen Bedenken gegen die Einführung eines solchen Instrumentes.

Die Bewertung eines solchen Instrumentes hängt auch von seiner Flexibilität, d.h. von der Bandbreite der für die jeweilige Kommune definierten Siedlungsdichte ab. Eine abschließende Stellungnahme kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Zudem stehen effektive Siedlungsdichten im Widerspruch zu Klimaschutzzielen, wie z.B. Freiraum innerhalb von ASB-Flächen im Sinne von Frischluftschneisen (Stichwort: Stadtklima).

1.2.8 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten

Gegen die Einführung eines solchen Grundsatzes, der alle Kommunen dazu verpflichtet, sich mit der Kostenthematik in der vorbereitenden Bauleitplanung auseinander zu setzen und dies in die planerische Abwägung mit einzustellen, bestehen Bedenken.

Eine solche Ermittlung bedeutet einen hohen Kosten- und Zeitaufwand für die Kommunen und greift unangemessen in die Planungshoheit der Kommunen ein.

Die Berechnung von projektbezogenen Infrastrukturkosten ist grundsätzlich sinnvoll, ob und in welchem Umfang diese ermittelt werden, sollte jedoch jeder Kommune selbst überlassen bleiben.

1.3 GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL

1.3.1 Großflächige Einzelhandelsbetriebe nur im ASB

1.3.2 Zentrale Versorgungsbereiche stärken

1.3.3 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment

1.3.4 Einzelhandels- und Zentrenkonzepte fördern

Die Leitlinien 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3 und 1.3.4 stehen im Einklang mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein (Ratsbeschluss vom 31.05.2011).

1.3.5 Einzelhandelsagglomerationen entgegenwirken

Die Leitlinie wird grundsätzlich begrüßt. Fraglich ist jedoch, wie diese Regelung auf Regionalplanebene aussehen kann, damit sie so konkret ist, dass sie greift und die kommunale Bauleitplanung unterstützt.

1.4 GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE NUTZUNGEN

1.4.1 GIB für Emittenten sichern

Grundsätzlich ist diese Zielsetzung richtig. Soweit bereits andere Betriebe vorhanden sind, dürfen deren Entwicklungsmöglichkeiten aber nicht unzulässig eingeschränkt werden. Außerdem setzt die Festlegung von Grenzen zwischen GIB und ASB bzw. zwischen störenden und schützenswerten Nutzungen eine enge Abstimmung zwischen Städten und Gemeinden voraus. Der im Begründungstext zur Leitlinie genannte Orientierungswert von 1.500 m als notwendiger Abstand zu sensiblen Nutzungen ist völlig überzogen. Damit würden viele Planungen von vorn herein unmöglich und es würde zu stark in die Planungshoheit der Träger der Bauleitplanung eingegriffen.

Im übrigen ist sicherzustellen, dass die Umsetzung des (landesplanerisch geregelten) virtuellen Gewerbeflächenpools nicht durch die Einführung von Abstandsgrößen eingeschränkt wird.

1.4.2 Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten

Gegen die Leitlinie bestehen keine Bedenken.

1.5 BRACHFLÄCHEN UND KONVERSION

1.5.1 Raumbedeutsame Brachflächen

Der in der Leitlinie enthaltene Ansatz, für raumbedeutsame Brachflächen in Zusammenarbeit mit der Regionalplanungsbehörde, den Fachbehörden und ggf. betroffenen Nachbargemeinden ein regionales Entwicklungskonzept zu erarbeiten, wird kritisch gesehen.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren zur Entwicklung von Brachflächen sind die Regionalplanungsbehörde und die Nachbargemeinden ohnehin zu beteiligen und nehmen damit am Entwicklungsprozess teil.

Mit der von Seiten der Bezirksregierung geplanten Einführung der Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes wird der schwierige Prozess einer Brachflächenentwicklung durch ein zusätzlich notwendiges Konzept weiter aufgebläht. Dadurch wird die Flexibilität der Gemeinden weiter eingeschränkt.

1.5.2 Konversionsflächen – Zeit für gute Nutzungskonzepte geben

Die Stadt Emmerich am Rhein ist von dieser Leitlinie unmittelbar betroffen, da sich im Stadtgebiet zwei Konversionsstandorte befinden.

Über ein neues textliches Ziel soll klargestellt werden, dass eine Einzelfallentscheidung für den jeweiligen Konversionsstandort getroffen werden soll, wenn die Planungen zu Nachfolgenutzungen ausreichend konkretisiert sind.

Diese Voraussetzung ist in Emmerich am Rhein mit den für die Moritz-von-Nassau-Kaserne und den Pionierübungsplatz Dornick durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein im Jahr 2008 beschlossenen Städtebaulichen Rahmenplanungen erfüllt.

Aufgrund ihrer Lage im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und einer guten verkehrlichen Anbindung hat die Moritz-von-Nassau-Kaserne ein Entwicklungspotenzial und zählt damit nicht zu den isoliert im Freiraum liegenden Flächen.

Eine abschließende Stellungnahme zu dieser Leitlinie kann jedoch nicht abgegeben werden, da die Kriterien, welche bei einer solchen Einzelfallentscheidung berücksichtigt werden sollen, erst im weiteren Verfahren herausgearbeitet werden.

2 LEITLINIEN MIT SCHWERPUNKT FREIRAUM

2.1 FREIRAUM ALLGEMEIN

2.1.1 Den Freiraum nachhaltig und zielgerichtet schützen!

Die bisherigen Darstellungen des Freiraums haben sich bewährt und sollten beibehalten werden. Neuer Kriterien für die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen auf Regionalplanebene in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen bedarf es nach Auffassung der Stadt Emmerich am Rhein nicht.

Weitergehende Kriterien zum Erhalt unzerschnittener Räume für die Landwirtschaft, wie z.B. besonders wertvolle Böden, können besser auf Kreis- und Kommunalebene wirksam eingesetzt werden.

So hat die Stadt Emmerich am Rhein bereits im Jahre 2008 ein Steuerungselement für Kompensationsmaßnahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung eingeführt, welches sich u.a. an der Bonität (sprich Bodengüte) orientiert, um flächenintensive Vorhaben wie Grünlandextensivierungen nicht auf besonders ertragreichen Standorten der Landwirtschaft zu etablieren. Diese im Sinne der Landwirtschaft vorausschauende Handlungsweise ließe sich ortsnahe auch auf andere raumbedeutsame Planungen übertragen. Dazu bedarf es jedoch ortsspezifischer Kenntnisse der z. T. sehr kleinräumig wechselnden Bodenqualitäten, die sich als Regelungsgehalt auf Regionalplanebene nicht anbieten.

2.1.2 Freiraummonitoring

Ähnlich wie der Landschaftsplan auch, ist das erwähnte Freiraummonitoring in erster Linie eine mögliche Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte, die von den Kommunen nicht zusätzlich geleistet werden kann.

2.2 KULTURLANDSCHAFT

2.2.1 Die Region in den Köpfen der Akteure suchen – Kulturlandschaftliche Leitbilder für Teilregionen entwickeln!

Aus der Sicht einer Kommune, die gemäß dem erarbeiteten Gutachten: "Erhaltene Kulturlandschaftsentwicklung in NRW" einem vergleichsweise großflächigen Kulturlandschaftsbereich (KL 11 Niederrheinische Höhen) angehört, beinhalten die 4 vorgeschlagenen Teilregionen weiterhin so viele eigenständige Kulturlandschaftsbereiche, dass eine Formulierung einheitlicher Leitbilder, Pflege- und Entwicklungsziele schwer fallen dürfte.

Dafür ist das kulturlandschaftliche Selbstverständnis der beteiligten Städte und Regionen des Regierungsbezirks bereits auf kleinem Raum zu unterschiedlich, als dass sie sich mit den vorgeschlagenen 4 Teilregionen angemessen identifizieren könnten.

2.3 KLIMAWANDEL

2.3.1 Klimaschutz – eine Querschnittsaufgabe

2.3.2 Klimaanpassung – Unvermeidbares mitdenken

Klimaschutz und Klimaanpassung sind gesamtgesellschaftliche Herausforderungen, denen man auf Regionalplanebene nur begegnen kann, indem man ein Bewusstsein dafür schafft. Konkreter können Städte und Gemeinden dem Klimawandel entgegenreten.

So hat die Stadt Emmerich am Rhein sich analog zur BauGB-Novelle und zum Klimaschutzgesetz NRW für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes entschieden, das die bisherigen kommunalen CO₂-Einsparungsbemühungen auf eine breitere Basis stellen soll.

2.4 ENERGIE

2.4.1 Energieversorgung – Zukunftsfähiges Handeln gefragt

Die Einschätzung, dass auch der Regionalplan dazu beitragen kann, eine bessere Balance zwischen energetischen Potentialen und Restriktionen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu gewährleisten, wird geteilt.

2.4.2 Konventionelle Kraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung

Während die Bundesregierung den Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen hat, hat die Landesregierung NRW 2010 in einer 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW das Kapitel Energieversorgung neu gefasst. In der Absicht, planerisch gesicherte, bis heute ungenutzte Standorte für Kraftwerke nicht weiter aufrecht zu erhalten (Wechsel von der Angebotsplanung zur Standortsicherung), wurde im Zuge dessen auch der Kraftwerksstandort in Emmerich am Rhein obsolet.

Insofern plädiert die Stadt Emmerich am Rhein mit Nachdruck dafür, den noch im GEP (99) dargestellten STEAG-Standort für ein Kohlekraftwerk auf Emmericher Stadtgebiet nicht mehr darzustellen.

2.4.3 Windenergie

Aus Sicht der Stadt Emmerich am Rhein sollte die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie auf Regionalplanebene eng abgestimmt werden mit bestehenden Konzentrationszonen bzw. Neuausweisungen von Windvorranggebieten in den FNP-Darstellungen der Städte und Gemeinden.

Vor dem Hintergrund des novellierten Windenergieerlasses und den Zielsetzungen des Klimaschutzgesetzes NRW beabsichtigt die Stadt Emmerich am Rhein, ihre Konzentrationszonendarstellung für WEA's zu überarbeiten. Nach wie vor wird die Frage der Eignung von künftigen Windvorranggebieten maßgeblich davon bestimmt werden, inwieweit konkurrierende Nutzungen (z.B. der Natur- und Artenschutz), Abstandsregelungen und Umweltqualitätsziele (wie z.B. sensible Teilbereiche des Landschaftsbildes) der Ausweisung für Windparks entgegenstehen.

Die vom Land angekündigte ‚Potential- bzw. Restriktionsanalyse‘ steht noch aus, gibt aber sicherlich in ihren Aussagen eine zusätzliche Beurteilungsgrundlage für die kommunale Ebene.

Eine abschließende Stellungnahme zu dieser Leitlinie kann zum heutigen Zeitpunkt aufgrund fehlender Grundlagen nicht gegeben werden.

2.4.4 Solarenergie

In Anbetracht des derzeit absehbar geringen Umfangs solarer Freilandanlagen reicht nach Auffassung der Stadt Emmerich am Rhein eine textliche Regelung aus, um die Etablierung solcher Anlagen auf nicht vorbelasteten Standorten zu verhindern.

2.4.5 Bioenergie

2.4.6 Geothermie und Wasserkraft

2.4.7 Lagerstätten fossiler Energien

Die Stadt Emmerich am Rhein ist von diesen Leitlinien nicht unmittelbar betroffen.

2.5 WASSER

2.5.1 Den Wasserhaushalt stets im Blick

Nach Auffassung der Stadt Emmerich am Rhein wird die Zielsetzung des nachhaltigen Erhaltes der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes über die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie bereits erreicht.

2.5.2 Trinkwasservorkommen langfristig sichern

Siehe Stellungnahme zu 2.5.1.

2.5.3 Überschwemmte Bereiche freihalten und auf Gefahren hinweisen

Dem Grundsatz, extremhochwassergefährdete Bereiche in einer Erläuterungskarte zum Regionalplan als Überschwemmungsbereiche (ÜSB) darzustellen, kann gefolgt werden, zumal die Umsetzung der EU-Hochwasserrahmenrichtlinie gleichfalls ähnliche Ziele verfolgt.

Die Umsetzung dieser Inhalte auf kommunalplanerischer Ebene ist in Emmerich am Rhein bereits erfolgt, indem entsprechende Hinweise in Bebauungsplänen üblich sind.

Spezielle textliche Ausführungen, welche Restriktionen für die bauliche Entwicklung solcher Bereiche mit hundertjähriger Hochwasserwahrscheinlichkeit formulieren, hält die Stadt für entbehrlich.

2.6 AGROBUSINESS

2.6.1 Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben

Das Thema ist im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein nicht relevant.

2.7 NICHTENERGETISCHE BODENSCHÄTZE

2.7.1 Grundkonzept Rohstoffsicherung

2.7.2 Fortschreibung der BSAB und Sondierbereiche

2.7.3 Ausgebeutete und rekultivierte BSAB

Nach Auffassung der Stadt Emmerich am Rhein sollte das mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden abgestimmte Abgrabungskonzept des Kreises Kleve weiter uneingeschränkt verfolgt werden. Insbesondere sollte neben der Nutzung aller Restpo-

tenziale eine Aufstockung des Mengengerüsts erst dann erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf tatsächlich nachgewiesen werden kann.

3 LEITLINIEN MIT SCHWERPUNKT INFRASTRUKTUR

3.1 VERKEHR UND LOGISTIK

3.1.1 Verkehr und Logistik – Chancen nutzen und Herausforderungen annehmen

Dem Leitlinienentwurf ist aus Sicht der Stadt Emmerich am Rhein grundsätzlich zuzustimmen.

Der in der Leitlinie benannte Schwerpunkt „Logistikstandort“ mit der vorgesehenen Förderung bi- oder trimodaler Standorte, berührt wesentliche Interessen der Stadt Emmerich am Rhein (siehe auch Stellungnahme zu 3.2.1). Dabei ist insbesondere auch die Rolle des Hafens Emmerich als Güterumschlagplatz herauszustellen, der über den Nordkreis Kleve hinaus einen nicht unerheblichen Einzugsbereich im angrenzenden niederländischen Raum abdeckt und dort angesiedelte große Logistikbetriebe bedient sowie im Rahmen derzeitiger niederländischer Gewerbeentwicklungsplanungen am Rande des Ballungsbereiches Arnheim ins Kalkül gezogen wird. Insofern sind in die Ermittlung des Bedarfes auch Entwicklungen außerhalb des Planungsbereiches Düsseldorf einzubeziehen.

3.2 BINNENWASSERSTRASSEN UND HÄFEN

3.2.1 Nachhaltigen Gütertransport stärken

Mit dem bestehenden Hafen ist die Stadt Emmerich am Rhein von dieser Leitlinie als trimodaler Umschlagsplatz unmittelbar betroffen. Darüber hinaus könnte sich die vor kurzem erfolgte Einrichtung von Ruheplätzen für die Binnenschifffahrt im Bereich des Sicherheitshafens und die anstehende Erstellung weiterer dieser Nutzung dienender Infrastruktureinrichtungen am Rande des Rheinparks zukünftig in einer entsprechenden Regionalplandarstellung wiederfinden.

Von daher steht die Leitlinie mit den Interessen der Stadt Emmerich am Rhein im Einklang.

Auch wenn die bestehenden siedlungsstrukturellen, topografischen und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen die Erweiterungsmöglichkeiten des Hafens und der ihm zuzuordnenden gewerblich-industriellen Nutzungen einschränken, gilt es wegen der Bedeutung des Hafens über die nationale Grenze hinaus im Rahmen des weiteren Regionalplanverfahrens Entwicklungsspielräume auszuloten.

3.3 SCHIENENWEGE

3.3.1 Optionen für den Schienenverkehr offen halten

Die Regionalplanung sollte sich – schon heute – nicht nur mit den Kapazitäten des Landesstrassennetzes befassen, sondern zunehmend auch mit den prognostizierten

Güter- und Personenverkehren auf der Schienenstrecke Arnheim – Oberhausen – Köln, da dieser Infrastruktur trotz des geplanten Ausbaus der Strecke 46/2 auf drei Gleise zukünftig eine Überlastung durch Güterverkehre droht. Grund ist die europäische Güterverkehrsplanung, die dieser Strecke im Rahmen der Transeuropäischen Netze (TEN) die Rolle einer Nord-Süd-Gütermagistrale zuweist, auf der in Zukunft dem europäischen Güterverkehr Vorrang vor dem nationalen und grenzüberschreitenden Personennah- und -fernverkehr eingeräumt werden wird.

Die Zukunft des schienengebundenen Personenverkehrs, der Haltepunkte und Bahnhöfe auf der Strecke wie auch aller daraus folgenden Überlegungen wie der von den Haltepunkten ausgehenden weiteren Siedlungstätigkeit (Leitlinie zu Kap.1.2.2) und der sie erfordernden Mobilität wird damit in naher Zukunft in Frage gestellt werden.

3.4 STRASSEN

3.4.1 Straßendarstellung im fachrechtlichen Kontext

Der Leitlinie kann in dieser Form grundsätzlich zugestimmt werden. Die Darstellung regionalplanerisch relevanter Straßentrassen im Regionalplan erfolgt auf der Grundlage einschlägiger fachrechtlicher Planungen des Bundes und des Landes und beinhaltet insofern keinen zusätzlichen Festsetzungscharakter.

Hinsichtlich einer regionalplanerischen Grobtrassierung von Bedarfsplanmaßnahmen ergibt sich für die Stadt Emmerich am Rhein voraussichtlich im Zusammenhang mit der im Rahmen der BETUWE-Planung anstehenden Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge der Bedarf für die Darstellung einer veränderten Trassenführung der B 8 im Ortsteil Elten. Das gleiche gilt weiterhin für die Anbindung an den 3. Autobahnanschluss in Klein-Netterden.

3.5 FLUGHÄFEN

3.5.1 Flughäfen als Verkehrsdrehscheiben mit Mehrwert

Auch wenn die Stadt Emmerich am Rhein nicht unmittelbar von den im Planungsbereich gelegenen Flughäfen betroffen ist, so kann diese Leitlinie wegen der herausragenden Bedeutung der bestehenden Einrichtungen für die gesamte Wirtschaft der Region unterstützt werden.

3.6 FAHRRADVERKEHR

3.6.1 Radverkehr unterstützen

Der Radverkehr ist insbesondere auch unter touristischen Aspekten für den ländlichen Raum ein Thema, dessen landesplanerische Stützung grundsätzlich zu begrüßen ist. Daher kann dieser Leitlinie zugestimmt werden.

Insgesamt ist zum „Arbeitsentwurf der Leitlinien“ folgendes festzustellen:

Da zum jetzigen Zeitpunkt die konkreten Ziele und Inhalte des überarbeiteten Landesentwicklungsplanes sowie sonstige Planungsgrundlagen – wie zum Beispiel die landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode für Wohnbauflächen- und Gewerbeflächen sowie die zum Thema Windkraft angekündigte Potenzial- bzw. Restriktionsanalyse – nicht bekannt sind und sich somit noch neue Planungsaspekte ergeben können, behält sich die Stadt Emmerich am Rhein ergänzende Stellungnahmen ausdrücklich vor.

Aus Sicht der Stadt Emmerich am Rhein bestehen erhebliche Bedenken gegen die angedachten Erhebungen, Planungs- und Prüfkriterien, weil sie vielfach zu unbestimmt und insgesamt zu aufwendig sind. Dieser Aufwand wird weder der besonderen, eigenen Planungsverantwortung der Kommunen noch den teilregional sehr unterschiedlichen Verhältnissen gerecht und wird zu nicht vertretbaren Verzögerungen führen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Diks', with a stylized flourish at the end.

Johannes Diks